

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

072

xy
✓

BWGöD § 26, BEG § 222

Das Revisionsgericht kann nicht nachprüfen, Ob das
Berufungsgericht die Zulässigkeit des ordentlichen
Rechtswegs nach dem von ihm anzuwendenden Landesrecht
zu Recht bejaht hat.

BGH, Urt. v. 16. Mai 1962 - IV ZR 260/61 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 260/61

Verkündet
am 16. Mai 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der verwitweten Frau Auguste W. [REDACTED]
geb. G. [REDACTED] in B. [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in B. [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-
Wilmersdorf, F. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten, Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 14. August
1961 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht als Witwe und Erbin ihres verstorbenen Mannes Ansprüche nach dem BWGöD geltend. Das Landgericht in Berlin hat ihrem Antrag entsprochen. Das Kammergericht hat dieses Urteil geändert und die Klage aus sachlichem Grunde abgewiesen. Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie macht geltend, das Kammergericht habe zu Unrecht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Sie hat beantragt, das Urteil des Kammergerichts aufzuheben und die Sache an das Verwaltungsgericht in Berlin zu verweisen. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision, mit der die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs gerügt wird, ist nach § 221 BEG zulässig. Sie ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 26 BWGöD können Entscheidungen, durch die der Wiedergutmachungsanspruch abgelehnt worden ist, durch eine Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden, wenn diese Rechtsstreitigkeiten durch die in dem beklagten Land geltenden Rechtsvorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden sind. Die Revision rügt, daß das Kammergericht zu Unrecht angenommen habe, daß nach dem in Berlin geltenden Recht diese Klage in den ordentlichen Rechtsweg verwiesen sei. Sie rügt damit die Verletzung von Berliner Landesrecht. Diese Rüge kann sie nach § 222 BEG nicht geltend machen. Nach dieser Bestimmung kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruht.



Das Das Berufungsgericht hat zwar die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht ausdrücklich geprüft. Die Akten ergeben indes, daß über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs verhandelt worden ist und daß das Berufungsgericht selbst Bedenken gegen dessen Zulässigkeit gehabt hat. Daraus, daß es in der Sache entschieden hat, ergibt sich, daß es die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs auf Grund des von ihm anzuwendenden ~~Berlin~~ Rechts bejaht hat.

Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ist vor den Zivilgerichten eine Prozeßvoraussetzung. Sie ist von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen. Jedoch gilt auch hier, daß das Revisionsgericht nach § 222 BEG nicht nachprüfen kann, ob die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nach Landesrecht zu Recht oder zu Unrecht angenommen worden ist. Denn § 26 BWGöD gestattet es dem Landesgesetzgeber ausdrücklich, Bestimmungen darüber zu treffen, ob abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung über Klagen gegen Entscheidungen der Landesbehörden im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden soll. Es ist hier ebenso wie in den Fällen, in denen nach §§ 3, 4 EGGVG Landesgesetze Bestimmungen über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs getroffen haben. In solchen Fällen kann nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen hat (BGHZ 21, 214, 217 und die

dort enthaltenen Hinweise auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts), das Revisionsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs nur im Rahmen des § 549 ZPO nachprüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Maaß Dr. Graf